

Verwaltungsgericht Karlsruhe
Nördliche Hildapromenade 1

76133 Karlsruhe

FACHANWÄLTE ENGELHARDT

Unser Zeichen	Unsere Bezeichnung	Durchwahl	Bearbeitende Kanzlei	Datum
4740/25-EH	Schmidt, Dela ./.. Bruchsal	+49 6321 4844360	Neustadt	14.08.2025

Eilantrag nach § 123 VwGO

in der Sache

Dela Schmidt, Karl-Berberich-Straße 2, 76646 Bruchsal

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

Fachanwälte Engelhardt, Amalienstraße 24, 76131 Karlsruhe

gegen

**Stadt Bruchsal, vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Cornelia Petzold-Schick, Kaiserstraße 66, 76646 Bruchsal**

- Antragsgegnerin -

WEGEN: Bürgerbegehren - Bürgerentscheid - einstw.

Rechtsschutz

STREITWERT: 20.000,00 (vorläufig – voll, wg potentieller Vor-
wegnahme der Hauptsache)

Dipl.-Mediator (FH)
RA Volker Engelhardt
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Fachanwalt für Miet- u. WEG-Recht

Schiedsrichter nach der SOBau

Master of Engineering (M.Eng.)
RAin Isabel Engelhardt
Fachwältin für Verwaltungsrecht
Fachwältin für Erbrecht

Testamentsvollstreckerin (DVEV)
Sachverständige für Immobilienbewertungen

KANZLEI FRANKFURT/MAIN

Nibelungenplatz 3
60318 Frankfurt/Main

Fon +49 (0) 69 21 93 6000

KANZLEI MANNHEIM

Q 7, 24 (Q6Q7)
68161 Mannheim

Fon +49 (0) 621 39 74 20 60

KANZLEI KARLSRUHE

Amalienstraße 24
76131 Karlsruhe

Fon +49 (0) 721 93 51 23 33

KANZLEI NEUSTADT/WEINSTRASSE*

Maximilianstraße 23 b
67433 Neustadt/Weinstraße

Fon +49 (0) 6321 48 44 360

ZENTRALE KOMMUNIKATION

Mail: kontakt@fa-engelhardt.de

KONTOVERBINDUNG

Kontoinhaber:
Fachanwälte Engelhardt

KtoNr: 38180

IBAN: DE56 5479 0000 0000 038180

BIC: GENODE61SPE

BLZ: 547 900 00

Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG

Das angerufene Verwaltungsgericht Karlsruhe ist sachlich und örtlich zuständig.

A. Anträge

1. Im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO wird der Antragsgegnerin bis zur bestandskräftigen Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Kein Windrad im Wald“ untersagt,
- bindende rechtliche Verpflichtungen einzugehen (insbesondere Vertragsabschlüsse, Vorverträge, Gestattungsverträge, Poolingverträge, Pacht- oder Kaufverträge),
- oder sonstige irreversible Maßnahmen zu ergreifen,
die den Gegenstand des Bürgerbegehrens – den Bau einer Windkraftanlage im Kommunalwald Potentialgebiet Süd – betreffen und dessen Umsetzung vereiteln oder wesentlich erschweren können.

2.

Es wird vorläufig festgestellt, dass das Bürgerbegehren mit der Frage „*Sind Sie dagegen, dass die Stadt Bruchsal einen Poolingvertrag und sich daraus ergebend einen Gestattungsvertrag für den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in kommunalem Wald und angrenzenden Ackerflächen mit privaten Eigentümern/-innen für das Potentialgebiet Süd abschließt?*“ zulässig ist. Der Antragsgegnerin wird bis zu einer gerichtlichen Entscheidung im Hauptsacheverfahren vorläufig untersagt, den Poolingvertrag für den Windpark fortzuführen.

2. Hilfsweise:

Beantragen wir die Verpflichtung der Antragsgegnerin, bereits getroffene Vertragsabschlüsse oder Verpflichtungserklärungen offenzulegen und bis zur Entscheidung im Hauptsacheverfahren nicht zu vollziehen.

B. Sachverhalt

Die Bürgerinitiative „Kein Windrad im Wald“ hat ein Bürgerbegehren initiiert. Verantwortlich sind die Antragstellerin und weitere zwei Vertrauenspersonen Herr Peter Janzer, sowie Ute Haurin, jeweils nach außen gleichberechtigt und

einzelvertretungsberechtigt. Die Antragstellerin ist daher berechtigt die Eilanträge zu stellen.

Am 28.07.2025 wurde ein Bürgerbegehren gem. § 21 Abs. 1 GemO BW eingereicht.

Die mit dem Rechtsamt der Stadt (!) abgestimmte Frage lautete:

„Sind Sie dagegen, dass die Stadt Bruchsal einen Poolingvertrag und sich daraus ergebend einen Gestattungsvertrag für den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in kommunalem Wald und angrenzenden Ackerflächen mit privaten Eigentümern/-innen für das Potentialgebiet Süd abschließt?“

Das notwendige Quorum wurde übertroffen. Bei ca. 34.000 Einwohnern mussten 7 % also 2.380 Unterschriften erreicht werden. Eingereicht wurden letztlich 3.205 Unterschriften also knapp 10 %.

Der Gemeinderat ist gem. § 21 Abs. 4 GemO BW verpflichtet, unverzüglich über die Zulässigkeit zu entscheiden. Dies ist bislang nicht geschehen; eine Entscheidung ist für den letztmöglichen Termin am Montag den 29.09.2025 angesetzt.

Zwischenzeitlich ist bekannt geworden, dass die Antragsgegnerin bereits vor dieser Entscheidung bindende Verträge im Rahmen von Pooling und Gestattungsverträgen abschließen will, um den Bau der Windkraftanlage fest zu vereinbaren.

Diese Verträge würden rechtliche Bindungen schaffen, die auch im Fall eines späteren erfolgreichen Bürgerentscheids nicht ohne gravierende Schadensersatzfolgen gegen die Stadt auflösbar wären.

Damit würde der mögliche Bürgerentscheid faktisch ausgehöhlt und das Mitwirkungsrecht der Bürger nach § 21 GemO BW irreversibel beeinträchtigt.

C. Rechtliche Würdigung

1. Anordnungsanspruch

§ 21 Abs. 4 GemO BW lautet weiter: *„Nach Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens dürfen die Gemeindeorgane bis zur Durchführung des Bürgerentscheids keine dem Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidung treffen oder vollziehen, es sei denn, zum Zeitpunkt der Einreichung des Bürgerbegehrens haben rechtliche Verpflichtungen hierzu bestanden“.*

Diese Regelung schützt die Effektivität des Bürgerentscheids und enthält ein Selbstbindung: Der Gemeinderat darf sich nicht durch eigene Maßnahmen rechtlich oder faktisch in eine Lage bringen, in der eine spätere Umsetzung der Bürgerentscheidung unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar wäre.

Hier liegt der Fall aber insoweit anders, als dass nicht nach der Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens, sondern genau in der Zwischenzeit Fakten geschaffen werden.

Im hier streitigen Fall ist aber zu beachten, dass zwar die zwei Monate eingehalten werden, aber es wurde keinerlei Erklärung gegeben, warum die Frist maximal ausgenutzt werden soll, wenn doch von Unverzüglichkeit die Rede ist, also per Legaldefinition (§ 121 BGB) ohne schuldhaftes Zögern. Es wäre sogar angezeigt, dann eine Sondersitzung des Gemeinderates anzuberaumen.

Zudem ist die Erreichung des Quorums klar überschritten und keineswegs knapp, so dass es auf jede einzelne Unterschrift entscheidend ankommt. Weiterhin ist die Fragestellung mit dem Rechtsamt der Beklagten mehrfach abgestimmt und daher die Fragenformulierung zutreffend und klar.

Es bestehen also keine Gründe die Unzulässigkeit anzunehmen und bei diesem klar zulässigen Bürgerbegehren mutet es willkürlich an, wenn die Sitzung so lange hinausgezögert wird, bis eine politische gewollte Entscheidung gerade noch schnell genug getroffen werden kann, um die Bürger um einen legitimen Bürgerentscheid zu bringen.

Im vorliegenden Fall ist der geplante Vertragsabschluss zweifelsfrei eine Maßnahme i.S.d. § 21 Abs. 4 GemO BW, da er den Bau der Windkraftanlage rechtlich fixiert und jede spätere Ablehnung durch Bürgerentscheid ins Leere laufen ließe.

2. Anordnungsgrund

Der Vertragsabschluss steht unmittelbar bevor; ohne gerichtliches Einschreiten würden vollendete Tatsachen geschaffen.

Späterer Rechtsschutz wäre wirkungslos, weil die Vertragsbindung nur unter Inkaufnahme erheblicher Schadensersatzpflichten lösbar wäre.

Die Eilbedürftigkeit folgt somit aus der drohenden irreversiblen Vereitelung des Bürgerbegehrens, das ja den Sinn hat, einen Bürgerentscheid herbeizuführen.

3. Abwägung

Die Interessenabwägung fällt zugunsten der Antragstellerin aus: denn die Sicherung des demokratischen Beteiligungsrechts der Bürgerschaft, das durch § 21 GemO BW ausdrücklich geschützt ist, könnte damit aktiv von der Gemeinde unterlaufen werden, wenn nur die Fristen geschickt ausgenutzt werden.

Wirtschaftliche Interessen Privater an schneller Projektumsetzung, die aber aufschiebbar sind und keinen irreparablen Schaden verursachen, wenn der Vertragsabschluss einige Wochen verschoben wird, sind keine tauglichen Argumente um Bürgerrechte zu unterlaufen, zumal der Baubeginn erst wohl zum Jahr 2029 geplant ist.

Die Wahrung demokratischer Mitwirkungsrechte wiegt höher als ein kurzfristiger Zeitgewinn von maximal sechs Wochen bei der Projektverwirklichung.

4. Rechtsschutzbedürfnis

Eine freiwillige Unterlassung seitens der Gemeinde ist nicht zu erwarten; daher ist gerichtlicher Eilrechtsschutz notwendig (§ 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO).

Wir verweisen auf die Entscheidung des VGH Baden-Württemberg vom 26.02.2024 AZ 1 S 1925/23: dort wurde ausgeführt: Zitat:

Der Antrag Nr. 1 auf vorläufige Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ist begründet.

Randnummer95

Nach § 123 Abs. 1 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (§ 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO, sog. Sicherungsanordnung). Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Verhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern, oder aus anderen Gründen nötig erscheint (§ 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO, sog. Regelungsanordnung). Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO ist, dass sowohl ein Anordnungsgrund als auch ein Anordnungsanspruch vorliegen. Deren tatsächliche Voraussetzungen müssen zwar nicht zur Überzeugung des Gerichts feststehen, aber hinreichend wahrscheinlich („glaubhaft“) sein (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO).

Randnummer96

Die vorläufige Feststellung der Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens kommt nur dann in Betracht, wenn die Zulässigkeit bereits im einstweiligen Rechtsschutzverfahren mit solcher Wahrscheinlichkeit bejaht werden kann, dass eine gegenteilige Entscheidung im Hauptsacheverfahren praktisch ausgeschlossen werden kann und der mit dem Hauptsacheverfahren verbundene Zeitablauf voraussichtlich eine Erledigung des Bürgerbegehrens zur Folge hätte. Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch müssen in einem das übliche Maß der Glaubhaftmachung übersteigenden deutlichen Grad von Offenkundigkeit auf der Hand liegen (st. Rspr., vgl. Senat, Beschl. v. 19.12.2016 - 1 S 1883/16 - VBIBW 2017, 295, juris Rn. 25 m.w.N.).

Sämtliche dortigen Ausführungen können auf diesen Fall hier übertragen werden: Die Frage ist zulässig, das Quorum erreicht und es droht die Schaffung von Tatsachen.

Keine Vorwegnahme der Hauptsache:

Vorwegnahme der Hauptsache liegt nur dann vor, wenn durch eine einstweilige Anordnung irreversible Fakten für die Zukunft geschaffen werden, die einstweilige Anordnung die Hauptsacheentscheidung also gegenstandslos macht. Dies ist hier nicht der Fall. Denn die Sicherung, dass keine Fakten geschaffen werden, bedeutet nicht, dass zwangsläufig ein zulässiges Bürgerbegehren gerichtet auf Ablehnung des Windparks auch zu einem entsprechenden Bürgerentscheid führen muss.

Die Unterzeichnerin beantragt für den Fall der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung um Teilnahme per Video, sofern vor dem 01.09.2025 terminiert wird, da sie sich im europäischen Ausland befindet. Ab dem 01.09.2025 ist eine persönliche Teilnahme grundsätzlich möglich.

Isabel Engelhardt (M.Eng. für Grundstücksbewertung)
Fachanwältin für Verwaltungsrecht
Fachanwältin für Erbrecht